



Vorlage Nr. 158/2017

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2017
Rat	10.07.2017

TOP Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)
--

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt der Aufhebung der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 08.04.2011 (UR 220/2011 Notar Hermersdorfer) in Verbindung mit der Klarstellung und Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung vom 10.12.2012 (UR 309/2012 Notar Prof. Dr. Fenger) zu und weist die Vertreter der Stadt Lippstadt in den Gremien der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an, den entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
- Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt dem Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) gemäß der als Anlage beigefügten Synopse zu und weist die Vertreter der Stadt Lippstadt in den Gremien der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an, den entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Anlage

Synopse der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? - siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

 Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

 Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:

Deckung

 Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

(Hinweis: Die Sachdarstellung wurde –bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen– ebenso wie die zu fassenden Beschlüsse aus einer von der WLE erstellten Mustervorlage übernommen, die allen am Verfahren beteiligten Kommunen und Gesellschaften mit dem Ziel einer einheitlichen Beschlussfassung zur Verfügung gestellt wurde.)

Begründung:

Die Gesellschafterversammlung der WLE beschloss am 02.12.2015 eine Überarbeitung der Fehlbetragsvereinbarung. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsvereinbarung ist neben der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages insbesondere die nachhaltige Sicherung der Liquidität des Unternehmens. Die Konsequenz daraus ist die Umstellung der Unternehmenssteuerung auf Basis der zur Verfügung gestellten Liquidität unter Berücksichtigung der Minimierung des handelsrechtlichen Jahresfehlbetrages. In der Vergangenheit fielen insbesondere durch Zuführung und Auflösung von Pensionsrückstellungen das handelsrechtliche Jahresergebnis und die Liquidität zunehmend auseinander. Durch eine veränderte Verbuchung des Festbetrages sollen zudem Bilanzrelationen gestärkt werden und für eine schlüssige Bilanzbewertung sorgen. Die neue Fehlbetragsvereinbarung sorgt daher für eine Verbesserung von Transparenz und Plausibilität bei gleichem Festbetrag i.H.v. 2,1 Mio. €/Jahr. Die neue Fehlbetragsvereinbarung unterliegt einer beihilferechtlichen Überprüfung.

Sachverhaltsdarstellung:

Die aufzuhebende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) – nachfolgend Fehlbetragsvereinbarung genannt – ist seit dem 08.04.2011 in Kraft und wurde aus Anlass der Kündigung und des Verkaufes von 33 % der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband (LWL) zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die Stadtwerke Münster GmbH gefasst. Diesen 3 Hauptgesellschaftern wurde ein Betrag von rd. 4,4 Mio. € durch den LWL zur Verfügung gestellt, um die entstehenden Mehrbelastungen durch die Übernahme des LWL-Anteils auszugleichen. Für die Jahre 2011 – 2013 wurde ein Festbetrag von 2,4 Mio. € p.a. festgesetzt, für die Jahre 2014 – 2016 wurde der Festbetrag auf 2,1 Mio. € p.a. abgesenkt. Unter Berücksichtigung der Anrechnungen aus dem Anteilsverkauf des LWL flossen der WLE liquide Mittel durch ihre Gesellschafter für die Jahre 2011 – 2013 von ca. 1,6 Mio. € p.a. und für die Jahre 2014 – 2016 von ca. 1,4 Mio. € p.a. zu. Aus überschüssigen liquiden Mitteln wurden auf Gesellschafterbeschluss zwischen 2010 – 2012 u.a. umfangreiche Maßnahmen für den Bau des Bahnhofs Warstein finanziert, so dass die WLE im Zeitraum nur durch nachhaltig bessere Ergebnisse mit den zur Verfügung gestellt liquiden Mitteln auskommen konnte.

Durch nicht liquiditätswirksame Effekte, insbesondere Pensionsrückstellungen, und durch die vorgegebene Verbuchungsvorschrift des Festbetrages in die GuV und Bilanz, kam es in der Vergangenheit zu zahlreichen Diskussionen über die „richtige“ Höhe der Festbetragszahlung. Mit Beschlussvorschlag vom 02.12.2015 vereinbarten die Gesellschafter daraufhin, die Fehlbetragsvereinbarung und insbesondere das Thema Pensionsrückstellungen neu zu regeln. Für 2017 wurde auf Basis der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung mit den drei Hauptgesellschaftern die Wiederaufnahme der vollumfänglichen Zahlung des Festbetrags i.H.v. 2,1 Mio. € vereinbart.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung soll mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten und verpflichtet die Gesellschafter zur Zahlung eines Festbetrages von 2,1 Mio. € und entspricht damit der gleichen Höhe wie in der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung. Die „Entschädigungszahlungen“ aus der Übernahme der GmbH-Anteile des LWL/WLV durch die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH sind spätestens mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verrechnet.

Die Zweckbestimmung der neuen Fehlbetragsvereinbarung zielt explizit auf die Liquiditätssicherung ab, um die geplanten Geschäftsaktivitäten auf Basis einer dezidierten 5-Jahresplanung zu finanzieren und um eine Mindestliquiditätsreserve vorzuhalten. Nicht berücksichtigt in der Mittelfristplanung sind benötigte liquide Mittel für unvorhergesehene Ersatz- sowie Erweiterungs- und Neuinvestitionen, die einer eigenständigen Verfahrensweise im Rahmen der Gremien unterliegen. Die Zweckbestimmung unterscheidet sich dadurch, dass in der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung der Festbetrag für den Ausgleich des handelsrechtlichen Jahresergebnisses vorzusehen ist und der positive Differenzbetrag in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen ist. In den letzten Jahren sorgten die bereits erwähnten nicht liquiditätswirksamen Effekte für bessere handelsrechtliche Jahresergebnisse als die anvisierten 2,1 Mio. € p.a., womit zunehmend die kumulierten Fehlbeträge von Liquidität und handelsrechtlichen Ergebnissen auseinanderfielen. Der dadurch stetig anwachsende Posten Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern, der auf Seiten der Gesellschafter Forderungen und damit Guthaben gegenüber der WLE darstellt, führte zunehmend zur Diskussion, dass Guthaben mit den Festbetragszahlungen zu verrechnen und damit weniger als 2,1 Mio. € an die WLE zu zahlen. Die neue Fehlbetragsvereinbarung erhöht damit die Transparenz für die tatsächliche Verwendung des Festbetrages, ohne diesen in der Höhe zu verändern. Pensionsrückstellungen oder andere Rückstellungsarten können zukünftig für die Beurteilung des Festbetrages unberücksichtigt bleiben.

Die Bilanz der WLE weist seit Jahrzehnten einen Verlustvortrag aus, welcher aus den nicht gedeckten Jahresfehlbeträgen aus den 80er Jahren im Rahmen der Umwandlung von der AG in die GmbH resultiert. Ein schwaches Eigenkapital und dadurch ungünstige Ratings erschweren Fremdfinanzierungen mit Gestellung eigener Sicherheiten. Der stetig anwachsende Posten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern macht darüber hinaus eine schlüssige Bilanzbewertung unmöglich. Die neue Fehlbetragsvereinbarung kommt diesen Sachverhalten mit einer veränderten Verbuchung des Festbetrages entgegen. Der Festbetrag wird zukünftig in die Kapitalrücklage eingestellt und vorrangig zum Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages verwendet. Der verbleibende Festbetrag wird mit dem Jahresfehlbetrag verrechnet. Sofern der verbleibende Festbetrag nicht ausreicht, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, wird der dann verbleibende Jahresfehlbetrag entsprechend vorgetragen. Die Geschäftsführung wird gleichzeitig aufgefordert, einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von besser als -2,1 Mio. EUR anzustreben. In diesem Fall würde sich der Verlustvortrag sukzessive über die Dauer dieser Vereinbarung verringern und der Posten Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern nicht weiter erhöhen.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung berücksichtigt einen sog. „Besserungsschein“, der eine konkrete Verfahrensweise beschreibt, sollte der Bestand an liquiden Mitteln nicht nur vorübergehend sondern stetig anwachsend über der definierten Liquiditätsreserve liegen. Auf Basis von transparenten Liquiditätsrechnungen kann so zwischen der WLE und Ihren Gesellschaftern abgestimmt werden, ob der Festbetrag im folgenden Geschäftsjahr oder dauerhaft entsprechend reduziert werden kann.

Die neue wie auch die aufzulösende Fehlbetragsvereinbarung sehen vor, den vereinbarten Festbetrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmrechte nach oben wie nach unten zu ändern. Der Grund wird in der neuen Fehlbetragsvereinbarung ausschließlich an der Liquidität anstatt des Jahresfehlbetrages ausgerichtet.

Das Zahlungsziel in der neuen Fehlbetragsvereinbarung wird um 3 Monate auf den 01.04. eines Jahres vorgezogen. Damit soll den verstärkten Kapitalabflüssen der WLE in der 1. Jahreshälfte entgegengekommen werden.

Der Zyklus der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages wird um 1 Jahr auf 3 Jahre verkürzt. Erstmals für das Jahr 2021 wird der Festbetrag auf Grundlage der kurz- und mittelfristigen Finanz- und Wirtschaftsplanung der WLE überprüft und für die nächsten 3 Jahre entschieden.

Der neuen Fehlbetragsvereinbarung liegt eine beihilferechtliche Absicherung im Rahmen der Präambel vor, die auf Basis einer (vorläufigen) beihilferechtlichen Beurteilung der Fehlbetragsvereinbarung zugunsten der WLE vom 18.11.2016 resultiert.

Die konkreten Änderungen können der synoptischen Darstellung der Fehlbetragsvereinbarung (s. Anlage) im Detail entnommen werden.